



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

13. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Juni 2016	6
--------------	----------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der OHplus GmbH, Athenslebener Weg 51 b in 39418 Staßfurt 105

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 23** 105

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Vorhaben „Um- und Ausbau der B 180, Steigra – Gleina“ in **den Landkreisen Burgenlandkreis und Saalekreis** 105

· Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der POLY-CHEM AG in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Polymeren in **06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 105

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma EUROGLAS GmbH in 39340 Haldensleben auf Erteilung einer Genehmigung

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas in **39340 Haldensleben, Landkreis Börde** 106

· Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der DOMO Caproleuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Cumol-/ Phenolsynthese-Anlage in **06237 Leuna, Saalekreis** 107

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Ammoniak in **06886 Lutherstadt Wittenberg, Landkreis Wittenberg** 107

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Graepel Seehausen GmbH & Co. KG in 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten zur Erhöhung der Verarbeitungskapazität von 3 t auf 7 t Rohstahl je Stunde, in **39615 Hansestadt Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal** 107

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Südzucker AG, Zuckerfabrik Zeitz, Albrechtstraße 54, 06712 Zeitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker in **06712 Zeitz, Albrechtstraße 54, Burgenlandkreis** 108

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Scholz Recycling GmbH & Co. KG in 04579 Espenhain auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten in **06112 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)** 109

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der MCW Bitterfeld GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Regenerierung von Säuren (Schwefelsäureaufbereitungsanlage) sowie zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen in **06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 110

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der f | glass GmbH in 39171 Sülzetal, OT Osterweddingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas in **39171 Sülzetal, OT Osterweddingen, Landkreis Börde** 111

- 4. Verwaltungsvorschriften
- 5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zur Genehmigung der Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut 112
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zur Genehmigung der Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen 113
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt, über die 4. Änderung der Verbandsatzung vom 22. Juni 2005 114
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss der Regionalversammlung RV 05/2016 vom 02.06.2016 115

A. Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Hoheitsangelegenheiten,
Gefahrenabwehr über Auslegungszeiten
des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes
für den Betriebsbereich der OHplus GmbH,
Athenslebener Weg 51 b in 39418 Staßfurt**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2004, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 39, S. 410 wird der Plan für den Betriebsbereich der

**OHplus GmbH
Athenslebener Weg 51 b
in 39418 Staßfurt**

in der Zeit vom 01. Juli bis 01. August 2016 im Gebäude der Stadt Staßfurt, Zimmer 05, Steinstraße 19, 39418 Staßfurt während der Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr, Montag und Mittwoch von 13:00 – 15:00 Uhr, Dienstag von 13:00 – 18:00 Uhr und Donnerstag von 13:00 – 16:00 Uhr öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Harzkreis Nr. 23**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 23** für eine Bestellung zum 29. November 2016 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.06.2016 unter www.bund.de sowie unter www.lvw.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Juli 2016** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Planfeststellungsverfahren
gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben
„Um- und Ausbau der B 180, Steigra – Gleina“
in den Landkreisen Burgenlandkreis
und Saalekreis**

Der Vorhabenträger, Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Um- und Ausbau der B 180, zwischen den Ortslagen Steigra – Gleina in der Verbandsgemeinde Weida-Land im Saalekreis in den Gemarkungen Albersroda und Steigra der Gemeinde Steigra sowie der Gemarkung Obhausen, Gemeinde Obhausen sowie in der Verbandsgemeinde Unstruttal im Burgenlandkreis in den Gemarkungen Gleina und Müncheroda der Gemeinde Gleina sowie in der Gemarkung Karsdorf, Gemeinde Karsdorf.

Ziel der vorgesehenen Maßnahme ist die Beseitigung der gegenwärtig unzureichenden Verkehrs- und Straßenverhältnisse. Mit dem regelkonformen Ausbau der B 180 soll ein den zukünftigen Anforderungen entsprechender Ausbaugrad gewährleistet und eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit erreicht werden. Der Um- und Ausbau der B 180 auf der freien Strecke zwischen den Ortslagen Steigra und Gleina ist als Lückenschluss zu den bereits ausgebauten Abschnitten der B 180 zu sehen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der POLY-CHEM AG in
06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung
von Spezialchemikalien und Polymeren
in 06803 Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Firma POLY-CHEM AG in 06803 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 08.01.2016 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von
Spezialchemikalien und Polymeren
mit einer Jahreskapazität von 20 kt**

in **06803 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Greppin**
Flur: **3**
Flurstück: **288/3.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der
Firma EUROGLAS GmbH in 39340 Haldensleben
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
für die wesentliche Änderung der Anlage zur
Herstellung von Flachglas in 39340 Haldensleben,
Landkreis Börde**

Auf Antrag wird der Firma EUROGLAS GmbH in 39340 Haldensleben die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Flachglas
mit einer täglichen Schmelzkapazität von 700 t;
hier: Erhöhung der Schmelzkapazität auf 780 t/d**

(Anlage nach Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **39340 Haldensleben**

Gemarkung: **Haldensleben**
Flur: **33**
Flurstück: **2177**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

16.06.2016 bis einschließlich 29.06.2016

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Haldensleben

Bürgerbüro
Markt 20 - 22
39340 Haldensleben

Mo.	von 09:00 bis 13:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 13:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 13:00 Uhr
Sa, den 25.06.	von 10:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der DOMO Caproleuna GmbH in
06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung der
Cumol-/ Phenolsynthese- Anlage in 06237 Leuna,
Saalekreis**

Die Firma DOMO Caproleuna GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 21.04.2016 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Cumol-/ Phenolsynthese- Anlage;

**hier: Errichtung und Betrieb eines Anlagenteils
zur Benzolextraktion**

(Anlage nach Nr. 4.1.1 und 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Spergau**

Flur: **2**

Flurstück: **36/13,**

Gemarkung: **Merseburg**

Flur: **89**

Flurstück: **35/8.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Entscheidung über den Erörterungstermin
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Firma SKW Stickstoffwerke
Piesteritz GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die
wesentliche Änderung einer Anlage
zur Herstellung von Ammoniak in
06886 Lutherstadt Wittenberg,
Landkreis Wittenberg**

Die Firma **SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH** in **06886 Lutherstadt Wittenberg** beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von
Ammoniak (Ammoniakanlage 2);
Erhöhung der Produktionskapazität von
1.650 t/d auf 1.900 t/d durch Umbaumaßnahmen
und den Einbau neuer Apparate und Aggregate**

(Anlage nach Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

in **06886 Lutherstadt Wittenberg**

Gemarkung: **Wittenberg**

Flur: **9**

Flurstück: **116.**

Das Vorhaben wurde am 15.04.2016 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der
Firma Graepel Seehausen GmbH & Co. KG
in 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung einer Anlage zum
Aufbringen von metallischen Schutzschichten
zur Erhöhung der Verarbeitungskapazität
von 3 t auf 7 t Rohstahl je Stunde, in
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark),
Landkreis Stendal**

Auf Antrag wird der Firma Graepel Seehausen GmbH & Co. KG in 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen

hier: Errichtung und Betrieb eines zweiten Zinkessels mit einer Verarbeitungskapazität von 7 Tonnen Rohstahl je Stunde zur Erhöhung der Gesamtverarbeitungskapazität von 3 Tonnen auf 7 Tonnen Rohstahl je Stunde bis weniger als 100.000 Tonnen Rohstahl je Jahr sowie Errichtung und Betrieb einer Passivierungsanlage

(Anlage nach Nr. 3.9.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark),

Gemarkung: **Seehausen (Altmark),**
Flur: **8**
Flurstücke: **69/0, 71/0, 73/0, 74/0, 75/0, 163/3, 170/3**

Flur: **9**
Flurstücke: **2/1, 79/1, 80/1, 81/1, 82/1, 83/1, 84/1**

Flur: **11**
Flurstücke: **568/203, 586/203, 587/203, 588/203**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.06.2016 bis einschließlich 29.06.2016

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Bau- und Ordnungsamt
Nebengebäude, Raum 2.06
Schwibbogen 1a
39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Firma Südzucker AG, Zuckerfabrik Zeitz,
Albrechtstraße 54, 06712 Zeitz auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung und zum Betrieb einer Anlage
zur Herstellung oder Raffination von Zucker
in 06712 Zeitz, Albrechtstraße 54,
Burgenlandkreis**

Die Firma Südzucker AG aus 06712 Zeitz beantragte mit Schreiben vom 29.04.2016 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung und dem Betrieb

**Anlage zur Herstellung oder Raffination
von Zucker durch Verlängerung der
Rübenkampagne der Zuckerfabrik von
110 auf maximal 150 Tag**

(Anlage nach Nr. 7.24.1 i.V. mit 1.1, 1.2.3.2, 2.4.1.1 und 9.11.1 aus Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **06712 Zeitz,
Albrechtstraße 54**

Standort: Baugrundstücke in der
Verwaltungsgemeinschaft
Droyßiger Zeitzer Forst

Gemarkung: **Bergisdorf**
 Flur: **8,**
 Flurnummern: **1, 2, 3/2, 3/3**

Gemarkung: **Breitenbach**
 Flur: **1,**
 Flurnummer: **26**

Gemarkung: **Droyßig**
 Flur: **4,**
 Flurnummer: **97/50**

Gemarkung: **Grana**
 Flur: **1,**
 Flurnummern: **96, 127, 133/1, 133/3, 133/4, 135/1, 324/129, 360/129, 361/129, 362/129, 369/129, 371/129, 372/129, 394/135, 400/133, 531/133, 542/132**

Flur: **2,**
 Flurnummern: **131,174, 175**

Flur: **3,**
 Flurnummern: **4/1, 4/3, 4/4, 4, 8, 9, 11, 14, 2244, 45, 49, 50, 54**

Flur: **4,**
 Flurnummern: **1 – 8**

Flur: **5,**
 Flurnummer: **5,**

Flur: **7,**
 Flurnummer: **21/2**

Gemarkung: **Haynsburg**
 Flur: **2,**
 Flurnummern: **33/11, 34/53**

Flur: **3,**
 Flurnummern: **2, 5/1, 14/1, 23/1**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Scholz Recycling GmbH & Co. KG in 04579 Espenhain auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten in 06112 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)

Die Scholz Recycling GmbH & Co. KG in 04579 Espenhain beantragte mit Schreiben vom 04.06.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten

auf dem Grundstück in **06112 Halle (Saale),**

Gemarkung: **Büschdorf,**
 Flur: **002,**
 Flurstück: **81.**

Diemnitz,
 Flur: **004,**
 Flurstück: **22/4.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der MCW Bitterfeld GmbH in
06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung
von gefährlichen Abfällen zum Zweck
der Regenerierung von Säuren
(Schwefelsäureaufbereitungsanlage) sowie
zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen
in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die MCW Bitterfeld GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen
zum Zweck der Regenerierung von Säuren
(Schwefelsäureaufbereitungsanlage) mit einer
max. Durchsatzkapazität von 34 t/d sowie
zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen
(verunreinigte Schwefelsäure) mit einer
max. Gesamtlagerkapazität von 34 t**

(Anlage nach Nr. 8.11.1.1 sowie Nr. 8.12.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06803 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Greppin**
Flur: **11**
Flurstück: **125/29**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Oktober 2016 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.06.2016 bis einschließlich 22.07.2016

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen**
FB Stadtentwicklung, SB Stadtplanung
Raum 201
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

- 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.06.2016 bis einschließlich 05.08.2016

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **20.09.2016** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Städtisches Kulturhaus
Bitterfeld-Wolfen
Konferenzraum
Puschkinstraße 3
06766 Bitterfeld-Wolfen,
OT Wolfen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der f | glass GmbH in 39171 Sülzetal,
OT Osterweddingen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas
in 39171 Sülzetal, OT Osterweddingen,
Landkreis Börde**

Die f | glass GmbH in 39171 Sülzetal, OT Osterweddingen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung

**einer Anlage zur Herstellung von Glas
durch Erhöhung der Schmelzkapazität von
719,9 t/d auf 780 t/d sowie Erhöhung der
Lagerkapazität von Schwefeldioxid
von 1.200 kg auf 1.900 kg**

(Anlage gemäß Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39171 Sülzetal,
OT Osterweddingen**

Gemarkung: **Osterweddingen**

Flur: **1**

Flurstück(e): **3, 4, 11/1, 11/2, 11/3, 58, 61, 65**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im September 2016 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.06.2016 bis einschließlich 22.07.2016

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Sülzetal

Bauamt
Alte Dorfstraße 26
39171 Sülzetal, OT Osterweddingen

Mo.	von 07:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 07:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 07:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 07:00 bis 16:30 Uhr
Fr.	von 07:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.06.2016 bis einschließlich 05.08.2016

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **06.09.2016** mit den Einwendern und dem Antragsteller erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Gemeinde Sülzetal
Versammlungsraum
Alte Dorfstraße 26
39171 Sülzetal,
OT Osterweddingen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

C. Kommunale Gebietskörperschaften

**Öffentliche Bekanntmachung
des Burgenlandkreises
zur Genehmigung der Änderung der
Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes
Untere Unstrut**

Die Verbandsversammlung des AZV Untere Unstrut hat am 03.05.2016 mit Beschluss-Nr. 278-83-2016 die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen. Die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des AZV Untere Unstrut ist Bestandteil des Amtsblattes und diesem als Anlage beigelegt.

Zum Antrag auf Genehmigung erging durch den Burgenlandkreis am 01.06.2016, Az.: 151200/D/15, folgende Verfügung:

**3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des AZV Untere Unstrut
hier: Genehmigung gemäß § 14 GKG LSA**

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen – Anhalt (GKG LSA) i. V. m. dem Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) sowie der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung ergeht folgender

Bescheid:

1. Die durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverband Untere Unstrut in ihrer Sitzung am 03.05.2016 mit Beschluss Nr. 278-83-2016 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des AZV Untere Unstrut wird mit folgenden Auflagen gemäß § 14 Abs. 2 GKG LSA und §§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA, 36 VwVfG genehmigt:
 - a. In die Verbandssatzung des AZV Untere Unstrut ist eine Regelung zur Umsetzung der Beteiligung der Träger der Straßenbaulast an den Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gemäß § 23 Abs. 5 StrG LSA, insbesondere für den Zeitraum vor der 3. Änderungssatzung, aufzunehmen.
 - b. Eine Änderung der Verbandssatzung (§ 16 der Verbandssatzung) unter Berücksichtigung des Punktes 1.a dieser Genehmigung ist bis spätestens zum 31.07.2016 zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung

I.
Durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut wurde in ihrer Sitzung am 03.05.2016 die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen. Die Satzung wurde beim Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde

mit Schreiben vom 09.05.2016 zur Genehmigung eingereicht.

Gemäß § 14 Abs. 2 GKG LSA handelt es sich um eine genehmigungspflichtige Änderung der Verbandssatzung. Der Genehmigungspflicht unterliegen Änderungen, die den Bestand an Aufgaben eines Zweckverbandes betreffen. Die Aufgabe der Straßenoberflächenentwässerung wurde durch den AZV Untere Unstrut zurück auf den entsprechenden Straßenbaulastträger übertragen. Damit ist der Zweckverband nicht mehr für diese Aufgabe zuständig.

II.

zu 1.

Der Burgenlandkreis ist gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 1 GKG LSA Kommunalaufsichtsbehörde des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut. Somit ist er entsprechend § 14 Abs. 2 GKG LSA zuständig für die Genehmigung der Verbandssatzung und deren Änderungen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Gemäß § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung i. V. m. § 14 GKG LSA wird die Verbandssatzung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen. Ihre Änderung bedarf in den in § 14 Abs. 2 GKG LSA genannten Fällen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Die für die Prüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit notwendigen Unterlagen wurden geprüft. Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit ergab abschließend keine Beanstandungen. Die Einladung der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der Öffentlichkeit erfolgten auf der Grundlage der derzeit gültigen Verbandssatzung des AZV Untere Unstrut. Die Tatbestandsmerkmale des § 55 KVG LSA zur Beschlussfähigkeit waren erfüllt.

Von den 5 Mitgliedern der Verbandsversammlung waren alle zur Beschlussfassung anwesend. In der im öffentlichen Teil der Sitzung nach § 56 Abs. 1 und 2 KVG LSA durchgeführten Abstimmung wurde die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung einstimmig beschlossen. Damit ist der Beschluss formell rechtmäßig zustande gekommen.

Im Hinblick auf die materielle Rechtmäßigkeit wurde im Ergebnis der Prüfung festgestellt, dass die durch die 3. Änderungssatzung vorgenommene Änderung des § 3 Abs. 7 mit § 16 der Verbandssatzung nicht mehr konform ist.

Die Rückübertragung der Aufgabe der Beseitigung des von Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers dient der Herstellung des dem Straßengesetz des Landes Sachsen – Anhalt folgenden Grundsatzes der Finanzierung der Herstellungskosten durch den Straßenbaulastträger sowie der Möglichkeit einer Refinanzierung über Straßenausbaubeiträgen durch die Gemeinden als Straßenbaulastträger. Die Kostenbeteiligung erfolgt gemäß § 23 Abs. 5 StrG LSA. Entsprechende Vereinbarungen werden künftig zwischen dem AZV Untere Unstrut und den jeweiligen Straßenbaulastträgern geschlossen.

Gemäß § 13 GKG LSA kann der Zweckverband besondere Umlagen von seinen Verbandsmitgliedern erheben, wenn durch ihn die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten für einzelne Verbandsmitglieder vereinbart wurde oder die Aufgabenwahrnehmung für einzelne Verbandsmitglieder besondere Vorteile vermittelt. Die in § 16 Abs. 3-5 der Verbandssatzung enthaltenen Regelungen sind wegen der

Rückübertragung der Aufgabe Straßenoberflächenentwässerung auf die Straßenbaulasträger und der damit verbundenen konsequenten Umsetzung der Vorschriften des § 23 Abs. 5 StrG LSA nicht mehr anzuwenden. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit der Finanzierung der Unterhaltungs- und Betriebskosten bereits in der Vergangenheit liegender und abgeschlossener Investitionsmaßnahmen bezüglich der Straßenoberflächenentwässerung ist speziell für diese „Altfälle“ eine entsprechende Regelung in die Verbandssatzung aufzunehmen. Mangels einer rechtskonformen Regelung zur rechtssicheren Einnahmenschaffung liegt ein Verstoß gegen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 98 KVG LSA vor.

Der § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 40 VwVfG regelt die Ermessensentscheidung einer Behörde. Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Beim Entscheidungsermessen hat die Kommunalaufsicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Sie hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob eine Einschreiten im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Das öffentliche Interesse begründet sich vorliegend damit, dass der Beschluss Nr. 278-83-2016 vom 03.05.2016 aufgrund des vorgenannten Verstoßes gegen Regelungen des KVG LSA grundsätzlich materiell rechtswidrig ist.

Das Interesse des AZV Untere Unstrut besteht darin, den Beschluss Nr. 278-83-2016 vom 03.05.2016 umzusetzen und damit die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung in Kraft treten zu lassen.

Unter Abwägung des öffentlichen Interesses mit den Interessen des Zweckverbandes überwiegt das öffentliche Interesse, da nicht zu dulden ist, dass der Zweckverband einen Beschluss umsetzt, der materiell rechtswidrig ist.

Im Rahmen des Auswahlermessens obliegt der Behörde die Entscheidung, welche Mittel bzw. Maßnahmen sie einsetzt. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat jedoch nur diejenigen Aufsichtsmittel anzuwenden, die einerseits geeignet, erforderlich und angemessen sind, um rechtmäßige Zustände herzustellen, und andererseits aber den geringsten Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht darstellen.

Vorliegend kommt der Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen des § 14 Abs. 2 GKG LSA eine Ermessenentscheidung nur insoweit zu, dass zu prüfen ist, ob aufgrund der Verstöße gegen die rechtlichen Vorgaben die Versagung der Genehmigung zur Änderung der Verbandssatzung notwendig ist oder ggf. auch im Rahmen der Erteilung von Nebenbestimmungen die Rechtmäßigkeit der Verbandssatzung erreicht werden kann.

Eine Versagung hätte zur Folge, dass die beschlossene Änderung der Verbandssatzung nicht in Kraft treten könnte und folglich die bisher geregelte Aufgabewahrnehmung durch den Zweckverband weiter Anwendung finden müsste.

Nach § 14 Abs. 2 GKG LSA in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Ziff. 2 und 4 VwVfG LSA darf ein Verwaltungsakt unter Bedingungen erlassen bzw. mit Auflagen versehen werden. In diesen Fällen wird darauf abgestellt, dass mit der Erfüllung dieser Bedingung bzw. der Auflage die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen sichergestellt wird. Im Rahmen des Auswahlermessens obliegt der Kommunalaufsichtsbehörde die Entscheidung, welche Mittel bzw. Maßnahmen

sie einsetzt. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat jedoch nur diejenigen Mittel anzuwenden, die einerseits geeignet, erforderlich und angemessen sind, um rechtmäßige Zustände herzustellen. Der Bedingung kommt dabei eine aufschiebende Wirkung zu, da erst mit Erfüllung der Bedingung durch den Zweckverband der eigentliche Verwaltungsakt, im vorliegenden Fall die Genehmigung der 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, in Kraft tritt. Die Auflage hingegen ist als selbstständiger Verwaltungsakt anzusehen. Die Wirksamkeit der Genehmigung wird durch die Auflage nicht berührt, unabhängig davon, ob der Zweckverband die Auflage umsetzt oder nicht.

Im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensentscheidung wird zur Beseitigung des oben dargelegten Gesetzesverstoßes die Erteilung von Auflagen als ausreichend erachtet, insbesondere da der AZV Untere Unstrut bereits eine mögliche Änderung der bestehenden Regelung gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde vorgetragen hat. Insoweit wird davon ausgegangen, dass die notwendigen Änderungen vorgenommen werden. Aus diesem Grund wird ebenfalls die Frist bis zum 31.07.2016 für die Erfüllung der Auflage als angemessen erachtet.

Die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung ist durch die Verbandsgeschäftsführerin auszufertigen und wird durch den Burgenlandkreis gemäß § 14 Abs. 2 GKG LSA i. V. m. § 8 Abs. 5 GKG LSA bekannt gemacht. Der AZV Untere Unstrut hat auf die Bekanntmachung entsprechend seiner Bekanntmachungsvorschriften hinzuweisen.

zu 2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Verjährungsvorschriften vom 18. 5. 2010 (GVBl. LSA S. 340).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41, 06618 Naumburg (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

 Hartmann



*) Die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil des Amtsblattes Nr. 06/2016.

**Öffentliche Bekanntmachung
 des Burgenlandkreises
 zur Genehmigung der Änderung der
 Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes
 Bad Kösen**

Die Verbandsversammlung des AZV Bad Kösen hat am 26.04.2016 mit Beschluss-Nr. 308-2/2016 die 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen. Die 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

des AZV Bad Kösen ist Bestandteil des Amtsblattes und diesem als Anlage beigefügt.
Zum Antrag auf Genehmigung erging durch den Burgenlandkreis am 24.05.2016, Az.: 151200/D/18-VBS, folgende Verfügung:

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen

hier: Genehmigung 6. Änderungssatzung vom 26.04.2016

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) i. V. m. dem Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) sowie der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung ergeht folgender

Bescheid:

1. Die durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen in ihrer Sitzung am 26.04.2016 mit Beschluss Nr. 308-2/2016 beschlossene 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 03.05.2016 wurde durch den Abwasserzweckverband Bad Kösen die 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung zur Genehmigung bei der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Gemäß § 14 Abs. 2 GKG LSA handelt es sich um eine genehmigungspflichtige Änderung der Verbandssatzung. Der Genehmigungspflicht unterliegen Änderungen, die den Bestand an Aufgaben eines Zweckverbandes betreffen. Die Aufgabe der Straßenoberflächenentwässerung wurde durch den AZV Bad Kösen zurück auf den Straßenbaulastträger übertragen. Damit ist der Zweckverband nicht mehr für diese Aufgabe zuständig.

II.

zu 1.

Der Burgenlandkreis ist gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 1 GKG LSA Kommunalaufsichtsbehörde des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen. Somit ist er entsprechend § 14 Abs. 2 GKG LSA zuständig für die Genehmigung der Verbandssatzung und deren Änderungen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Die formelle Rechtmäßigkeit des Zustandekommens des Beschlusses der Verbandsversammlung des AZV Bad Kösen zur 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung des AZV Bad Kösen in ihrer Sitzung am 26.04.2016 wurde durch die Vorlage der entsprechenden Unterlagen nachgewiesen.

Die Rückübertragung der Aufgabe der Beseitigung des von Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers dient der Herstellung des dem Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt folgenden Grundsatzes der Finanzierung der Herstellungskosten durch den Straßenbaulastträger sowie der Möglichkeit einer Refinanzierung über Straßenausbaubeiträger durch die Gemeinden als Straßenbaulastträger.

Die Prüfung der durch den AZV Bad Kösen vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass sowohl die formellen als auch die materiell - rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung vorliegen.

zu 2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Verjährungsvorschriften vom 18. 5. 2010 (GVBl. LSA S. 340).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41, 06618 Naumburg (Saale) erhoben werden.

Hinweis:

Die 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung des AZV Bad Kösen wird durch den Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 8 Abs. 5 i. V. m. § 14 Abs. 2 GKG LSA im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes öffentlich bekannt gemacht. Der AZV Bad Kösen hat auf diese Veröffentlichung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung seiner Satzungen hinzuweisen.

Im Auftrag

Hartmann



*) Die 6. Änderungssatzung der Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil des Amtsblattes Nr. 06/2016.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Naturschutzprojekt
Drömling/Sachsen-Anhalt über die
4. Änderung der Verbandssatzung
vom 22. Juni 2005**

**4. Änderung der Verbandssatzung
vom 22. Juni 2005
vom 6. April 2016.**

§ 1

Auf Grundlage der §§ 6, 8, 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 15.05.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt“ in ihrer Sitzung am 6. April 2016 die Zweckverbandssatzung vom 22. Juni 2005, zuletzt geändert durch Beschluss 4-2/2014, wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt“.“

(b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband hat seinen Hauptsitz in Kunrau und einen Nebensitz in Calvörde.“

§ 2

Diese Änderung der Verbandssatzung vom 22. Juni 2005 tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oebisfelde, den 1. Juni 2016
Zweckverband
„Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt“



Kausche
Verbandsgeschäftsführer

Die 4. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt vom 22. Juni 2005 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Der Beschluss zur 4. Änderung der Verbandssatzung kann gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA i. V. m. § 146 Abs. 2 KVG LSA vollzogen werden (Entscheidung des LVwA v. 12.05.2016; Az.: 206.6.1-01710-dröml-VS-4.Änd).

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg
über die
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des
Regionalen Entwicklungsplans für die
Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht
(Beschluss der Regionalversammlung
RV 05/2016 vom 02.06.2016)**

Gemäß Beschluss RV 04/2010 vom 03.03.2010 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg beschlossen den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) neu aufzustellen.

Das Planverfahren wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht zur Aufstellung des REP MD eingeleitet. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgte in den Amtsblättern des Landesverwaltungsamtes und der Mitgliedskörperschaften (Amtsblatt LVWA Nr. 03 vom 16. März 2010, Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 18 vom 14.03.2010, Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. 07 vom 30.04.2010, Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr.11 vom 19. März 2010, Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 9 vom 16. März 2010).

Mit Beschluss 05/2016 vom 02.06.2016 hat die Regionalversammlung den Planentwurf mit Begründungen sowie Umweltbericht gebilligt und für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) frei gegeben.

Neben dem Entwurf des REP MD werden auch das Zentrale Orte Konzept (Anlage 1), das Konzept zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (Anlage 2), die Übersicht über schulische und kulturelle Einrichtungen (Anlage 3) und der Umweltbericht (Anlage 4) öffentlich ausgelegt.

Die Regionalversammlung hat mit diesem Beschluss auch festgelegt, dass die Auslegungsfrist 3 Monate beträgt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg sowie bei den Mitgliedskörperschaften (Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, Landeshauptstadt Magdeburg, Landkreis Salzlandkreis).

Daneben erfolgt die öffentliche Auslegung in den Einheitsgemeinden, soweit sie nicht Mitglied einer Verbandsgemeinde sind und in den Verbandsgemeinden.

Die Auslegung erfolgt vom **11.07.2016** bis **11.10.2016**
Die ausliegenden Unterlagen können wie folgt eingesehen werden:

In der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer- Straße 10, 39104 Magdeburg, 4 Obergeschoss Raum 455
Zu folgenden Zeiten:

Mo. – Fr.	08:00 – 12:00 Uhr
Mo. – Do.	13:00 – 15:30 Uhr

Im Landkreis Börde

Landkreis, Städte und Gemeinden

Landkreis Börde

Infothek
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben

Sprechzeiten:

Dienstag:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr – 11:30 Uhr

Einheitsgemeinde Barleben

Haus 1, Raum 0.07 Kellergeschoss
Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben

Sprechzeiten:

Dienstag:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben

Bürgerbüro
Markt 20 – 22
39340 Haldensleben

Sprechzeiten:

Montag u. Mittwoch: 09:00 Uhr – 13:00 Uhr
Dienstag u. Donnerstag: 08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr – 13:00 Uhr

Einheitsgemeinde Hohe Börde

Bauamt Zimmer 211; 2. OG
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde
OT Irxleben

Sprechzeiten:

Montag u. Mittwoch: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:30 Uhr – 15:00 Uhr
Dienstag u. Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:30 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Einheitsgemeinde Niedere Börde

Große Straße 9 – 10
39326 Niedere Börde
OT Ammensleben

Sprechzeiten:

Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:30 Uhr – 17:45 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:30 Uhr – 17:45 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Bauamt (Pferdekopfhäus)
Lange Straße 20
39646 Oebisfelde-Weferlingen

Sprechzeiten:

Montag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Oschersleben (Bode)

Peseckendorfer Weg 3
39387 Oschersleben (Bode)

Sprechzeiten:

Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 17:30 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Einheitsgemeinde Sülzetal

Hauptamt Zimmer 8
Alte Dorfstraße 26
39171 Sülzetal
OT Osterweddingen

Sprechzeiten:

Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 16:30 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt

Stabsstelle Stadtentwicklung
August-Bebel-Straße 25
39326 Wolmirstedt

Sprechzeiten:

Dienstag: 09:00 Uhr – 11:30 Uhr und
13:30 Uhr – 17:30 Uhr
Donnerstag: 13:30 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr – 11:30 Uhr

Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Magdeburger Straße 40
39326 Rogätz

Sprechzeiten:

Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 15:30 Uhr

Verbandsgemeinde Flechtingen

Sekretariat
Lindenplatz 11 – 15
30345 Flechtingen

Sprechzeiten:

Montag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Verbandsgemeinde Obere Aller

Bauverwaltung
Zimmermannplatz 2
39365 Eilsleben

Sprechzeiten:

Montag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 17:00 Uhr

Verbandsgemeinde Westliche Börde

Grabenstraße 14
39397 Gröningen

Sprechzeiten:

Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Im Landkreis Jerichower Land

Landkreis, Städte und Gemeinden

Landkreis Jerichower Land

FB 6 Bau, Zimmer 264
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin

Sprechzeiten:

Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 17:00 Uhr

Einheitsgemeinde Biederitz

Amt 2 (Erdgeschoss)
 Berliner Straße 25
 39175 Biederitz
 OT Heyrothsberge

Sprechzeiten:

Montag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr – 16:30 Uhr
 Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
 Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Burg

Haus 2; 2. OG FB Stadtentwicklung, Zimmer 221
 In der Alten Kaserne 2
 39288 Burg

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag und
 Mittwoch: 08:00 Uhr – 16:00 Uhr
 Donnerstag: 08:00 Uhr – 17:00 Uhr
 Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Einheitsgemeinde Elbe-Parey

Bürgerinfo Parey
 Ernst-Thälmann-Straße 15
 39317 Elbe-Parey

Sprechzeiten:

Montag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
 Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Genthin

FB Bau/Stadtentwicklung
 Marktplatz 3
 39307 Genthin

Sprechzeiten:

Montag und Mittwoch: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
 Dienstag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
 Donnerstag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
 Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

EG Zimmer 4
 Platz des Friedens 10
 39245 Gommern

Sprechzeiten:

Montag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr – 17:30 Uhr
 Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bauamt, Zimmer 113
 Karl-Liebnecht-Straße 10
 39319 Jerichow

Sprechzeiten:

Montag und Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr – 15:00 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Möckern

Poststelle
 Am Markt 10
 39291 Möckern

Sprechzeiten:

Montag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
 Mittwoch: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
 Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Einheitsgemeinde Möser

Fachbereich 2
 Brunnenbreite 7/8
 39291 Möser

Sprechzeiten:

Montag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und
 13:30 Uhr – 15:00 Uhr
 Dienstag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und
 13:30 Uhr – 16:00 Uhr
 Donnerstag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und
 13:30 Uhr – 18:00 Uhr

In der Landeshauptstadt Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt
 An der Steinkuhle 6
 39128 Magdeburg

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und
 Donnerstag: 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
 Dienstag: 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
 Freitag: 08:00 Uhr – 13:00 Uhr

Im Salzlandkreis

Landkreis, Städte und Gemeinden

Salzlandkreis

FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung
 Raum 320
 Ermslebener Straße 77
 06449 Aschersleben

Sprechzeiten:

Montag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
 Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Aschersleben

Am 40 Stadtplanung
 Haus II, Zimmer 112
 Hohe Straße 7
 06449 Aschersleben

Sprechzeiten:

Montag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 17:30 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Barby (Elbe)

Sitzungssaal
Marktplatz 14
39249 Barby (Elbe)

Sprechzeiten:

Dienstag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Bernburg (Saale)

Rathaus II
Planungsamt, Zimmer 127
Schlossstraße 11
06406 Bernburg

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und
Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und
14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und
14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Einheitsgemeinde Bördeland

Bauamt, Zimmer 201
Magdeburger Straße 3
39221 Biere

Sprechzeiten:

Montag: 07:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag: 07:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch: 07:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Donnerstag: 07:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag: 07:00 Uhr – 12:15 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Calbe (Saale)

FD Bauverwaltung
Rathaus I
Schloßstraße 3
39240 Calbe (Saale)

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und
Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Hecklingen

Bauamt
Hermann-Danz-Straße 46
39444 Hecklingen

Sprechzeiten:

Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Könnern

Hauptamt
Markt 1
06420 Könnern

Sprechzeiten:

Montag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Nienburg

Bürgerbüro
Marktplatz 1
06429 Nienburg (Saale)

Sprechzeiten:

Montag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag
und Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Schönebeck (Elbe)

Rathaus, Zimmer 211
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

Sprechzeiten:

Montag: 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr – 11:30 Uhr und
13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr – 11:30 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Seeland

Bauamt, Zimmer 29
Lindenstraße 1
06469 Stadt Seeland
OT Nachterstedt

Sprechzeiten:

Montag und Mittwoch: 07:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Dienstag: 07:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 17:45 Uhr
Donnerstag: 07:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 16:30 Uhr
Freitag: 07:00 Uhr – 12:00 Uhr

Stadt Staßfurt

Haus I, FB II/FD 61 Planung, Raum 210 – 212
Steinstraße 19
39418 Staßfurt

Sprechzeiten:

Montag und Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Verbandsgemeinde Egelner Mulde

Zimmer 25
Markt 18
39435 Egeln

Sprechzeiten:

Montag und Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag: 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Sitzungssaal Zimmer 7
Platz der Freundschaft 1
39439 Güsten

Sprechzeiten:

Montag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Gemäß § 7 Abs. 5 LEntwG LSA wird der Entwurf des REP MD mit den Anlagen 1-4 in das Internet eingestellt. Er kann unter der Adresse: [www.regionmagdeburg.de /region im überblick/regionale planungsgemeinschaft/neuaufstellung](http://www.regionmagdeburg.de/region%20%C3%BCberblick/regionale%20planungsgemeinschaft/neuaufstellung) abgerufen werden.

Innerhalb der Zeit der Auslegung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 können Anregungen, Hinweise und Bedenken zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht vorgebracht werden.

Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift in einer der vorbezeichneten Auslegungsstellen vorzubringen.

Es wird darum gebeten, der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, wenn möglich, die Anregungen, Hinweise und Bedenken auch per Email mit „Betreff: Neuaufstellung REP MD“ an die folgende Adresse zu senden: info@regionmagdeburg.de



Walker
Vorsitzender

Anlagen
zum Amtsblatt Nr. 6/2016
15. Juni 2016

Anlage 1

**3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut**

Anlage 2

**6. Änderungssatzung der Satzung zur Neufassung der
Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen**

3. Satzung
zur Änderung
der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut

Präambel

Der Abwasserzweckverband Untere Unstrut hat seine Verbandssatzung vom 08.09.2004 auf der Grundlage der §§ 6, 8, 16 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt („GKG LSA“) in der Form der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) i.V.m. §§ 8, 10 und 45 KVG LSA (GVBl. LSA S. 288) in seiner Verbandsversammlung am 03.05.2016 wie folgt geändert:

I.
Satzungsänderungen

§ 3 Absatz 7 erhält die folgende Fassung:

7. Die Beseitigung des von den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers obliegt den Trägern der öffentlichen Verkehrsanlagen; die Straßenoberflächenentwässerung wird vom zuständigen Straßenbaulastträger wahrgenommen. Dem Straßenbaulastträger wird die Möglichkeit eingeräumt, zwecks Straßenentwässerung die Entwässerungsanlagen des Verbandes mitzubেনutzen. Wird davon Gebrauch gemacht und die Straßenoberflächenentwässerung über Anlagen des Verbandes dargestellt, beteiligt sich der zuständige Straßenbaulastträger an den Kosten nach Maßgabe von § 23 Absatz 5 Satz 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG-LSA). Ergänzend werden die Einzelheiten zwischen dem Straßenbaulastträger und dem Verband im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt. Für Maßnahmen, die vor Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung abgeschlossen wurden, verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage einschließlich der Regelungen bestehender öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit dem betreffenden Straßenbaulastträger sowie der Abrechnung der laufenden Betriebs- und sonstigen Kosten für die Straßenentwässerung.

II.
Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freyburg, den 03.05.2016


Silke Kassner
Verbandsgeschäftsführerin



Diese 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung wurde nach der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises vom 01.06.2016 am 06.06.2016 ausgefertigt.

Freyburg, den 06.06.2016



Silke Kassner
Verbandsgeschäftsführerin



6. Änderungssatzung
der Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen
(6. Änderungssatzung der Verbandssatzung)

Gemäß § 78 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) und § 9 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) i. V. m. § 9 Abs. 1, den §§ 11 ff. und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und den §§ 1, 2 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der derzeit gültigen Fassung und unter Bezugnahme auf die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen vom 27. September 2005 in der derzeit gültigen Fassung, beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen in ihrer Sitzung vom 26.04.2016 folgende 6. Änderungssatzung der Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen (6. Änderungssatzung der Verbandssatzung)

Artikel 1

Die Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des AZV Bad Kösen vom 27.09.2005, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung, beschlossen am 28.10.2014, wird wie folgt geändert:

Satzungsänderungen

1.

§ 3 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (7) Die Aufgabe der Beseitigung des von Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Kosten werden nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 23 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) ermittelt.

2.

§ 16 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

(3) Eine spezielle Umlage zur Deckung der Abwasserbeseitigungskosten für die Straßenentwässerung (einschließlich Abwasserreinigung) im Gemeindegebiet eines Verbandsmitgliedes wird nicht erhoben, wenn die Errichtung der Entwässerungskanäle, die auch dem Anschluss von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen dienen, Gegenstand einer Erstattung fiktiver Herstellungskosten gemäß § 23, Abs. 3 und 5 StrG LSA durch das Verbandsmitglied gewesen ist.

In allen sonstigen Fällen wird für die in einem Gemeindegebiet vorzunehmende Straßenoberflächenentwässerung von dem Verbandsmitglied eine spezielle Umlage erhoben.

Die Umlage wird errechnet nach den Straßenentwässerungskosten, die bei einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorzunehmende Ermittlung im Bereich des Verbandes jährlich anfallen.

Das einzelne Verbandsmitglied ist verpflichtet, einen anteiligen Betrag hiervon als besondere Umlage als Ausgleich der Straßenentwässerungskosten, die aus der Bewirtschaftung eigener Kanäle entstehen, zu tragen. Zur Berechnung der Umlage herangezogen wird das Verhältnis der Gesamtkanallängen des Verbandes, die der Ableitung des Straßenoberflächenwassers dienen, zu den Kanallängen, welche im Gemeindegebiet des Verbandsmitgliedes als Ortsnetz für die Ableitung von Straßenoberflächenwasser vorhanden sind. Maßgeblich ist die Kanallänge zum 31.12. des Jahres. Diese gilt weiterhin als Grundlage für die Berechnung des Kostenanteiles für das Folgejahr.

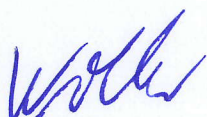
3.

Die Regelungen des § 16 Abs. 4 und 5 der Satzung werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kösen, den 26.04.2016



Wolter
Stellvertreter der
Verbandsgeschäftsführerin



Diese 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung wurde nach der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises vom 24.05.2016 am 31.05.2016 ausgefertigt.

Bad Kösen, den 31.05.2016



Wolter
Stellvertreter der
Verbandsgeschäftsführerin

